

Vorschläge an den Gesetzgeber 2012 – 2019

2012 / 13

- der Vorschlag, dass behinderten Studienwerberinnen und –studienwerbern auch bei Aufnahme- und Zulassungsverfahren eine abweichende Feststellungsmethode ermöglicht werden soll, wenn die Studierende oder der Studierende eine längere andauernde Behinderung nachweist, die ihr bzw. ihm die Ablegung des Aufnahme- und Zulassungsverfahrens in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderung des Aufnahme und Zulassungsverfahrens durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden
- der Vorschlag, die in § 54 Abs. 8 UG 2002 idgF normierte Regelung, in Curricula für Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Anzahl sowie das Verfahren zur Vergabe der Plätze festzulegen und zu beachten, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwächst, weiters die Regelung im Bedarfsfall überdies Parallellehrrveranstaltungen, allenfalls auch während der sonst lehrrveranstaltungs-freien Zeit, anzubieten mit dem § 59 Abs. 7 UG 2002 idgF zu harmonisieren
- der Vorschlag, bei dem im § 59 Abs. 6 UG 2002 idgF festgelegte Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn die oder der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden, die Begriffe „länger andauernde Behinderung“ und deren Nachweis genauer zu determinieren
- der Vorschlag, die in § 79 Abs. 1 UG 2002 idgF geregelte Möglichkeit, dass das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ bei Auftreten eines schweren Mangels bei der Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung nach Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid aufheben kann, von „schwerer Mangel“ auf „Mangel“ (in Analogie zum § 21 FHStG 1993 idgF geregelt) abzuändern
- der Vorschlag, im selben § die Antragsfrist auf bescheidmäßige Aufhebung einer Prüfung von zwei auf vier Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung zu verlängern
- der Vorschlag, im Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) die Regelungen bezüglich Zulassungsverfahren für behinderte Studienwerberinnen und Studienwerber auch mit abweichenden Prüfungsmethoden in deren Aufnahmeverfahren zu verankern. Die Regelung zu abweichenden Prüfungsmethoden sollte auch in die Studien- und Prüfungsordnungen sowie explizit in den Ausbildungsverträgen von Fachhochschulen aufgenommen werden, um so eine spezielle Regelung für die Bedürfnisse jeder einzelnen behinderten Studienwerberin oder jedes einzelnen behinderten Studienwerbers zu finden.

2013 4

- Zum Recht auf Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen und Kopiererlaubnis auch im Rahmen von Aufnahme-, Eignungs- und Zulassungsverfahren an öffentlichen Universitäten (§ 79 Abs. 5 UG 2002 idgF)

Nach derzeitigem Studienrecht für öffentliche Universitäten ist gemäß § 79 Abs. 5 UG 2002 idgF für Studierende eine Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle inklusive gestellter Prüfungsfragen sowie das Recht zum Anfertigen von Fotokopien (ausgenommen Multiple-Choice-Fragen) möglich. Aufgrund von Wahrnehmungen, dass vereinzelt Universitäten dies bereits jetzt zumindest teilweise gewähren, ergeht der Vorschlag, die unter ob.zit. § geregelten Tatbestände auch für Studienwerberinnen und Studienwerber zu definieren (siehe dazu auch den Antrag der Abgeordneten auf der [Homepage des Parlaments](#) Dr. Nikolaus Scherak, Kollegin und Kollegen betr. ein Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird, eingebracht am 24. September 2014;)

2014 / 15

- Zum Rechtsschutz bei Prüfungen auch (bei Prüfungen) im Rahmen von Praktika (§ 79 Abs. 2 UG 2002 idgF)
Gemäß § 79 Abs. 2 UG 2002 sind mündliche Prüfungen öffentlich. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied des Prüfungssenates während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern.

Es ergeht der Vorschlag, dass § 79 Abs. 2 im ersten Satz dahingehend erweitert wird, dass „mündliche Prüfungen sowie Prüfungen im Rahmen eines Praktikums öffentlich sind“.

Hintergrund: Im Zuge der Behandlung eines Geschäftsfalles zeigte sich, dass im Universitätsgesetz 2002 keinerlei Regelungen zu Praktikumsprüfungen enthalten sind. Es erscheint daher sinnvoll, auf diese Prüfungen die Bestimmungen für mündliche Prüfungen auszuweiten, um den reibungslosen Ablauf von Praktikumsprüfungen zu gewährleisten.

- Zu Aufnahmeverfahren für Studienwerberinnen und Studienwerber mit Behinderung und / oder chronischer Krankheit an öffentlichen Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen (UG 2002, FHStG 1993, HG 2005. jeweils idgF)
Ist für ein Studium an einer öffentlichen Universität ein Aufnahmeverfahren inklusive Aufnahmetest vorgesehen, so gibt es derzeit an den jeweiligen Hochschulinstitutionen unterschiedliche Regelungen bezüglich abweichender Prüfungsmethoden für Studierende mit Behinderung und / oder chronischer Krankheit bzw. die Befreiung vom Aufnahmetest bei einer amtlich festgestellten Behinderung von mehr als 50 %, welche die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung unmöglich macht.
Es wird vorgeschlagen, österreichweite Regelungen für die öffentlichen Universitäten im UG 2002, für die Fachhochschulen im FHStG 1993 sowie für die Pädagogischen Hochschulen im HG 2005 zu treffen, in denen festgelegt werden soll, dass Studienwerberinnen und Studienwerber mit Behinderung und / oder chronischer Krankheit ein Recht auf abweichende Prüfungsmethoden haben, die auf ihre Bedürfnisse abgestimmt werden.
- Prüferinnen- und Prüferwahl an öffentlichen Universitäten (§ 59 Abs. 1 Z 13 UG 2002 idgF)

Gemäß § 59 Abs. 1 Z 13 Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG) idgF haben Studierende das Recht auf Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer. Diese Anträge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Universität der Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen.

Es ergeht der Vorschlag, dass bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer mit facheinschlägigen Kenntnissen auch einer anderen Universität nach Möglichkeit entsprochen werden soll, sofern eine besondere studienbezogene Situation vorliegt.

- Zum Studienwechsel zwischen öffentlichen Universitäten (§ 63 Abs. 2, 8 und 9 UG 2002 idgF)

Möchten Studierende ihr Studium an einer öffentlichen Universität in derselben Studienrichtung an einer anderen öffentlichen Universität fortführen, so ist es je nach Verordnung der betreffenden Hochschulinstitutionen vorgeschrieben, dass Studierende das Aufnahmeverfahren inklusive allfälliger Aufnahmetests erneut durchführen müssen.

Es wird angeregt, dass einmal durchgeführte einschlägige Aufnahmeverfahren, vor allem wenn sie österreichweit standardisiert durchgeführt worden sind bzw. werden, im Rahmen eines zeitnahen Studienortwechsels auch an anderen Standorten anerkannt werden und nicht zu wiederholen sind.

- Zur Adaptierung respektive Synchronisierung der facheinschlägigen Terminologien in hochschulrechtlichen Gesetzen (UG 2002, FHStG 1993, HG 2005, PUG 2011, HS-QSG 2011, StudFG 1992, jeweils idgF, HSG 2014)

Wie der im Anhang dieses Tätigkeitsberichtes abgebildeten Matrix „Verschiedene gesetzliche Termini für Personen vor Studienzulassung“ zu entnehmen ist, gibt es in den diversen hochschulrechtlichen Gesetzen derzeit verschiedenste Begrifflichkeiten zu teilweise denselben Personengruppen innerhalb derselben gesetzlichen Tatbestände. Es wird vorgeschlagen, dass dort wo es erforderlich erscheint bei den jeweils nächstmöglichen Novellen zu den angeführten Bundesgesetzen die Terminologien determiniert, adaptiert bzw. harmonisiert werden.

- Zur Sichtung und Überprüfung der Inhalte von Ausbildungsverträgen an Fachhochschulen (gem. § 10 Abs. 10 FHStG 1993 idgF)
Aufgrund einschlägiger Wortmeldungen im Gegenstande (sowohl im Wissenschaftsausschuss am 17. März 2015 durch Frau Abg.e Sigrid Maurer als auch bei zwei Arbeitstagungen der Ombudsstelle für Studierende in Dornbirn sowie in Wien im November 2015) wird angeregt, dass die Ausbildungsverträge sämtlicher österreichischer Fachhochschulen im Aufsichtswege (nach Maßgabe der Bestimmungen des § 10 Abs. 10 FHStG 1993 idgF; siehe dazu Hauser, Kommentar zum FHStG7 [2014] Seite 189, Anm. 103, wo ausgeführt ist, dass das Aufsichtsrecht umfassend gestaltet ist und „jederzeit und ohne Angabe von Gründen ausgeübt werden“ kann) auf ihre Inhalte (unter besonderer Berücksichtigung von konsumentenschutzrechtlichen und immaterialgüterrechtlichen Aspekten) gesichtet und überprüft werden.
- Zur Angleichung der Berechnungsgrundlagen für „eigene(s)“ Einkommen von Studierenden (gemäß StudFG 1992 idgF §§ 8-11) und für die Errechnung der zumutbaren Eigenleistung der Studierenden (gem. § 31 Abs. 4 StudFG idgF sowie § 5 Abs. 1 lit. c FLAG 1967 idgF)

Aufgrund derzeitiger unterschiedlicher Ermittlung der Berechnungsgrundlagen für „eigene(s) Einkommen“ von Studierenden werden einerseits gemäß der §§ 8-11 StudFG 1992 idgF nach § 9 u. a. Waisenpensionen, der 13. und 14. Monatsbezug und andere Hinzurechnungspositionen für die Ermittlung des relevanten Einkommens herangezogen, respektive andererseits im FLAG 1967 idgF nur das als Einkommen gilt, was tatsächlich als Einkommen im StudFG gem. § 8 Abs.1 Z 1 bei Verweis auf § 2 Abs. 2 EStG idgF normiert wird.

Dies bedeutet u. a., dass nach § 5 Abs. 1 lit. c FLAG idgF Waisenpensionen beim eigenen Einkommen außer Betracht bleiben.

Es wird vorgeschlagen, die genannten Bestimmungen zugunsten der Studierenden dahingehend zu adaptieren, damit Waisenpensionen auch im Rahmen der Studienförderung für Studierende NICHT als eigenes Einkommen gerechnet werden.

- Zur offiziellen Beauftragung der Psychologischen Beratungsstellen auch für Studierende an öffentlichen und privaten Pädagogischen Hochschulen durch den Bundesminister oder die Bundesministerin (gem. § 68a Abs. 1 StudFG 1992 idgF)
Aufgrund der in Entwicklung stehenden sogenannten „gemeinsam eingerichteten Studien“ zwischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen wird zukünftig die Zusammenarbeit und die Mobilität zwischen den verschiedenen Hochschul-Institutionskategorien im österreichischen Hochschulraum intensiviert werden und damit auch größere Mobilität eintreten.

Es wird daher vorgeschlagen, die bisher nur für Studierende an Universitäten, Kunsthochschulen, Theologischen Lehranstalten und Fachhochschul-Studiengängen geschaffenen Stellen auch offiziell mit der Betreuung von Studierenden an öffentlichen und privaten Pädagogischen Hochschulen zu beauftragen und unter einem die Gesetzesterminologie im betreffenden Paragraphen zu standardisieren.

- Zur Verschiebung der Wahltermine bei Wahlen in die Organe der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft von Dienstag bis Donnerstag auf Mittwoch bis Freitag zur besseren Wahrung des Wahlrechtes auch für FH-Studierende aus berufsbegleitenden Studien (§ 43 Abs. 2 HSG 2014 idgF)
Einschlägige Wahrnehmungen der Ombudsstelle für Studierende sowie Diskussionen bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Anspruchsgruppen zeigen, dass Vertreterinnen und Vertreter aus dem Bereich der Fachhochschulen eine Änderung der derzeit gesetzlich geregelten Terminisierung der ÖH-Wahlen auf einen Dienstag bis Donnerstag in der Zeit von Mitte April bis Mitte Juni vorschlagen. Die derzeit festgelegten Wahltage würden vor allem berufsbegleitend Studierenden an Fachhochschulen (rund 40% österreichweit) die Ausübung ihres Wahlrechtes erschweren, da sie berufsbedingt hauptsächlich nur zu den Wochenenden am Studienbetrieb vor Ort teilnehmen.

Es wird daher vorgeschlagen, bei der nächsten Novelle zum HSG 2014 die Wahltage von Dienstag bis Donnerstag auf Mittwoch bis Freitag zu verlegen.

2015 / 16

- Zur Neuregelung des Nachweises der Erwerbstätigkeit durch Einkommenssteuerbescheid für die Rückerstattung des Studienbeitrages an Studierende an öffentlichen Universitäten (§ 92 Abs 1 Z 5 UG; § 2b Abs 3 StubeiV 2004)
Gemäß § 92 Abs 1 Z 5 UG ist jenen Studierenden an öffentlichen Universitäten, welche die Voraussetzungen gemäß § 91 Abs 1 UG erfüllen, der Studienbeitrag auch bei

Überschreitung des in Abs 1 festgelegten Zeitrahmens zu erlassen, wenn diese Studierenden im Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn durch Erwerbstätigkeit in Anspruch genommen waren, durch die sie ein Jahreseinkommen zumindest in der Höhe des 14-fachen Betrages gemäß § 5 ASVG erzielt haben. Weiters haben derzeit die Träger der Sozialversicherung zum Zwecke des Nachweises der Jahreseinkommen den öffentlichen Universitäten auf Anfrage die für das Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn vorliegenden Daten der betroffenen Studierenden dieser Institutionen über die Erwerbstätigkeit und die Beitragsgrundlagen den die Studienbeiträge verwaltenden Einrichtungen an den öffentlichen Universitäten im automationsunterstützten Datenverkehr zu übermitteln.

Es ergeht erstens der Vorschlag, dass der § 92 Abs 1 Z 5 UG dahingehend geändert werde, dass der Passus, dass die Träger der Sozialversicherung den öffentlichen Universitäten auf Anfrage die für das Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn vorliegenden Daten der davon betroffenen Studierenden über die Erwerbstätigkeit und die Beitragsgrundlagen im automationsunterstützten Datenverkehr über den Hauptverband (§ 31 ASVG) zu übermitteln haben, aus dem Gesetz ersatzlos gestrichen wird, da diese Regelung technisch nicht umsetzbar ist und somit nicht dem Zweck der in den Erläuterungen ausgeführten Verwaltungsvereinfachung dient. In der StubeiV 2004 wird für den Nachweis der Inanspruchnahme einer Erwerbstätigkeit gemäß § 92 Abs 1 Z 5 UG die Vorlage des Einkommenssteuerbescheides über jenes Kalenderjahr, das dem jeweiligen Semesterbeginn vorangeht, herangezogen. Die in § 2b Abs 3 StubeiV 2004 geregelten Fristen für den Antrag auf Erlass des Studienbeitrages sind durch die Vorlage des Einkommenssteuerbescheides vor allem im Sommersemester oftmals deswegen unmöglich, da der vorzulegende Einkommenssteuerbescheid vom zuständigen Finanzamt noch nicht ausgestellt werden kann.

Daher ergeht zweitens der Vorschlag, gesetzliche Regelungen dahingehend zu treffen, dass Studierende auch Lohnzettel für das dem jeweiligen Studienjahr vorangegangene Kalenderjahr als Nachweis der Erwerbstätigkeit oder einen Versicherungsdatenauszug der zuständigen Krankenversicherungsanstalt als Nachweis der Erwerbstätigkeit vorlegen können.

- Zum Erlass der Studienbeiträge für Studierende an öffentlichen Universitäten auch bei der (nachweislichen) Notwendigkeit zur Pflege naher Angehöriger (§ 92 Abs 1 Z 4 UG)

Gemäß § 92 Abs 1 Z 4 UG werden derzeit Studierenden an öffentlichen Universitäten insbesondere bei Überschreitung des oben zitierten Paragraphen festgelegten Zeitraumes für Semester, in denen sie nachweislich mehr als zwei Monate durch Krankheit oder Schwangerschaft am Studium gehindert waren oder sich überwiegend der Betreuung von Kindern bis zum siebenten Geburtstag oder einem allfälligen späteren Schuleintritt gewidmet haben, die Studienbeiträge auf Antrag beim zuständigen Organ und gegen entsprechende Nachweise erlassen.

Es ergeht der Vorschlag, eine Regelung ins Gesetz aufzunehmen, dass Studierenden an öffentlichen Universitäten sowohl in Analogie zu § 92 Abs 1 Z 4 UG als auch in Angleichung an § 67 Abs 1 UG den Erlass des Studienbeitrages auch bei Pflege eines / einer nahen Angehörigen zu ermöglichen, der als Beurlaubungsgrund neben der Betreuung von Kindern bis zum siebenten Geburtstag explizit anführt, auch bei Pflege naher Angehöriger der Studienbeitrag erlassen werden kann. Einerseits ist die Vereinbarkeit eines Studiums mit Betreuungspflichten für pflegebedürftige Angehörige in den Leitenden Grundsätzen der Universitäten in § 2 Z 13 UG festgehalten.

Andererseits würde die Aufnahme der Pflege naher Angehöriger in die Erlassstatbestände des § 92 UG auch zu einer Harmonisierung des Studienbeitragsrechtes mit dem Studienbeihilfenrecht beitragen, da der Verwaltungsgerichtshof vermehrt in seinen Entscheidungen die Pflege naher Angehöriger als wichtigen Grund für eine Studienzeitüberschreitung gemäß § 19 Abs 2 StudFG gewertet hat. (VwGH 27.05.1991, 90/12/0253; 28.02.1974, 1700/73)

- Zur Möglichkeit der Wiederholung eines Studienjahres an Fachhochschulen (§ 18 Abs 4 FHStG)
Gemäß § 18 Abs 4 FHStG ist die einmalige Wiederholung eines Studienjahres infolge einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung möglich. Diese Bestimmung des FHStG wird durch einige Fachhochschul-Erhalter und das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft derzeit unterschiedlich ausgelegt (GZ: BMWFW-32.000/0038-WF/IV/11/2016).

Es ergeht der Vorschlag, aufgrund der unterschiedlichen Rechtsmeinungen (einerseits, dass durch die Formulierung im Gesetz „ist möglich“ den Studiengangsleitungen ein Ermessensspielraum über die Entscheidung für eine Wiederholung eines Studienjahres offen steht, also kein Rechtsanspruch darauf bestünde; andererseits, dass in einer Rechtsauskunft des Ministeriums von einem solchen Anspruch auf Wiederholung eines Studienjahres auszugehen ist), in § 18 Abs 4 FHStG eine konkrete(re) gesetzliche Regelung für einen expliziten Rechtsanspruch auf die Wiederholung eines Studienjahres zu normieren, um Rechtssicherheit zu schaffen.

- Zur Aufnahme der Definition „Behinderung“ in das Bundesgesetz über Privatuniversitäten (Privatuniversitätengesetz – PUG 2011)
Gemäß § 4 Abs 2 Z 3 PUG sind die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Frauenförderung genannt, die in den jeweiligen Satzungen zu regeln sind, nicht aber die Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen. In § 2 Z 11 UG und in § 9 Abs 6 Z 14 HG ist in den dort jeweils festgelegten Leitenden Grundsätzen jeweils festgelegt, dass die Erfordernisse von behinderten Menschen besonders zu berücksichtigen sind.

Es wird vorgeschlagen, dass analog zu den Bestimmungen im UG und im HG auch im PUG eine die Studierenden mit Behinderung und chronischen Krankheiten betreffende Bestimmung aufgenommen wird.

- Zur Spezifizierung des Begriffes „an der jeweiligen Universität“ in der Personengruppenverordnung für Studierende an öffentlichen Universitäten (§ 1 Z 3 PersGV 2014)

In § 1 PersGV 2014 ist derzeit geregelt, dass gemäß § 61 Abs 3 Z 4 UG für Angehörige der in oben zitierte Verordnung genannten Personengruppen die allgemeinen Zulassungsfristen gemäß § 61 Abs 1 UG gelten. Im Sinne des § 1 Z 3 PersGV 2014 zählen Personen, die selbst wenigstens fünf zusammenhängende Jahre unmittelbar vor der erstmaligen Antragstellung auf Zulassung zu einem Studium an der jeweiligen Universität in Österreich den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich hatten, zu diesen Personengruppen.

Es ergeht aufgrund der Tatsache der unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten der Formulierung „...an der jeweiligen Universität...“ der Vorschlag, dass die PersGV 2014 dahingehend näher definiert werde, ob diese auch anzuwenden sei, wenn jemand nach fünfjährigem zusammenhängendem Aufenthalt in Österreich und nach erfolgreichem

Abschluss eines Studiums an einer hochschulischen Bildungseinrichtung an derselben Universität neuerlich ein Studium beginnen möchte.

- Zu Zulassungsvoraussetzungen für Doktoratsstudien an öffentlichen Universitäten (§ 64 Abs 4 UG)

Gemäß § 64 Abs 4 UG ist für die Zulassung zu Doktoratsstudien der Nachweis des Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges gemäß § 6 Abs 4 FHStG oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erforderlich.

Es ergeht der Vorschlag, dass die Zulassungsvoraussetzungen zu Doktoratsstudien dahingehend gesetzlich konkretisiert werden sollen, dass bei einem Antrag auf Zulassung zu einem Doktoratsstudium eine Betreuungszusage durch eine Dissertationsbetreuerin oder einen Dissertationsbetreuer vorliegen muss, so wie dies einige öffentliche Universitäten durch Aufnahme einschlägiger Bestimmungen in ihre Satzungen bereits jetzt geregelt haben.

- Zur Führung akademischer Grade gemäß § 88 Abs 1a UG
Personen, denen von einer inländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder anerkannten postsekundären Einrichtung einer anderen Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein akademischer Grad verliehen wurde, haben das Recht, die Eintragung dieses akademischen Grades in abgekürzter Form ohne eines geschlechterspezifischen Zusatzes, zu verlangen.

Es ergeht der Vorschlag den Abs 1a aus dem Universitätsgesetz 2002 zu streichen, da in den von den zuständigen Behörden angewendeten Materiengesetzen (in concreto §22a Abs 1 c Passgesetz 1992 und § 6 Passgesetz-Durchführungsverordnung) die Bestimmungen zur Eintragung akademischer Grade detaillierter geregelt sind.

2016/ 17

- Auslandsbeihilfe (§ 53 Abs 1 und 2 StudFG)
Derzeit haben gem § 53 Abs 1 StudFG Studierende an Universitäten, Universitäten der Künste, Fachhochschul-Studiengängen (Fachhochschulen) und Theologischen Lehranstalten während eines Auslandsstudiums in der Dauer von höchstens vier Semestern weiterhin Anspruch auf Studienbeihilfe. Gemäß § 53 Abs 2 StudFG haben auch Studierende an Pädagogischen Hochschulen, an medizinisch-technischen Akademien und an Hebammenakademien während eines Auslandsstudiums in der Dauer von höchstens zwei Semestern weiterhin Anspruch auf Studienbeihilfe.

Es ergeht der Vorschlag, dass die Förderung von Auslandsstudienaufenthalten auch auf Studierende an österreichischen Privatuniversitäten ausgeweitet wird.

- Mobilitätsstipendien (§ 56d Abs 1 und 5 StudFG)
Gem § 56d Abs 1 StudFG dienen Mobilitätsstipendien der Unterstützung von Studien, die zur Gänze an anerkannten Universitäten, Fachhochschulen oder Pädagogischen Hochschulen außerhalb Österreichs in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz betrieben werden.

Es ergeht der Vorschlag, dass eine gesetzliche Ausweitung der Mobilitätsstipendien post Brexit auf das Vereinigte Königreich Großbritannien erfolgt. Weiters ergeht der Vorschlag, dass in die Voraussetzungen aufgenommen wird, dass der oder die Studierende das Studium tatsächlich am Sitz der zulassenden ausländischen hochschulischen Bildungseinrichtung durchführt.

Gem § 56d Abs 5 StudFG erfolgen Zuerkennungen von Mobilitätsstipendien derzeit im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung.

Es ergeht daher der Vorschlag, dass Mobilitätsstipendien zukünftig mit Bescheid zuerkannt werden sollen, damit einerseits die Auszahlung der Stipendien ab dem Zeitpunkt der Zuerkennung erfolgen kann und andererseits die Möglichkeit einer Beeinspruchung gegen Bescheide im Rahmen der öffentlichen Gerichtsbarkeit gegeben ist.

- Leistungsstipendien (§ 59 StudFG)

Die Ausschreibung der Leistungsstipendien gem § 59 StudFG wird an öffentlichen Universitäten in den Mitteilungsblättern kundgemacht. Derzeit werden an Fachhochschulen und Privatuniversitäten die Ausschreibungen direkt an die Studierenden versandt.

Es ergeht der Vorschlag, dass auch an allen Fachhochschulen sowie an Privatuniversitäten die Ausschreibungen für Leistungsstipendien, analog zur Kundmachung in den Mitteilungsblättern an öffentlichen Universitäten, z.B. auf der jeweiligen Netz-Seiten von Fachhochschulen und Privatuniversitäten von den zuständigen Stellen veröffentlicht werden sollen.

- "Zweite Chance" bei Selbsterhalterstipendium (§ 27 Abs 1 StudFG)

Für den Bezug eines Selbsterhalterstipendiums muss derzeit gem § 27 Abs 1 StudFG ein Selbsterhalt von vier zusammenhängenden Jahren (48 Monaten) vorliegen. Vorstudien, dh Semester, in denen eine Zulassung an einer öffentlichen Universität oder einer Pädagogischen Hochschule bestand oder ein Ausbildungsverhältnis zwischen einem Erhalter eines Fachhochschul-Studienganges oder einer Privatuniversität abgeschlossen waren, werden unabhängig eines Studienbeihilfebezugs bei einer Berechnung berücksichtigt.

Es ergeht der Vorschlag, dass für das Selbsterhalterstipendium nach einer entsprechend längeren Zeit von Erwerbstätigkeit (zusätzlich 24 Monate, sohin insgesamt 72 Monate), Vorstudienzeiten außer Betracht bleiben sollen, damit Studierende nach neuerlichem Studienbeginn unverzüglich ein Selbsterhalterstipendium beziehen können.

- Führung akademischer Grade, in concreto PhD / Dr. (§ 51 Abs 2 Z 14 UG)

Gem § 51 Abs 2 Z 14 UG sind Doktorgrade akademische Grade, die nach dem Abschluss der Doktoratsstudien verliehen werden. Sie lauten „Doktorin“ oder „Doktor“, abgekürzt „Dr.“, mit einem im Curriculum festzulegenden Zusatz, oder „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“. In der Verleihungsurkunde wird der im Curriculum festgelegte akademische Grad verliehen. Es kann sohin derzeit nur der im Curriculum festgelegte akademische Grad verliehen und in weiterer Folge geführt werden.

Es ergeht aufgrund etlicher an die Ombudsstelle für Studierende herangetragener Anliegen der Vorschlag, die derzeit bestehenden gesetzlichen Regelungen des UG in Anlehnung an Art 67 des Bayerischen Hochschulgesetzes dahingehend abzuändern, dass Inhaberinnen und Inhaber eines von einer österreichischen anerkannten hochschulischen Bildungseinrichtung mit Promotionsrecht verliehenen Grades „Doctor

of Philosophy (Ph.D.)“ diesen alternativ auch in der abgekürzten Form „Dr.“ führen können.

- Zulassungsfristen für internationale Studierende (§ 61 UG)
Seit der Änderung des UG durch BGBl. I Nr. 129/2017 ist die besondere Zulassungsfrist für alle nicht in Abs 3 aufgezählten Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen nicht mehr explizit im UG vorgesehen.

Es ergeht der Vorschlag folgenden § 61 Abs 1 UG

Das Rektorat hat nach Anhörung des Senates für jedes Semester die allgemeine Zulassungsfrist festzulegen. Dies ist der Zeitraum, in dem die in Abs 3 bezeichneten Personen ihre Anträge auf Zulassung einzubringen und Studierende weiters den Studienbeitrag zu entrichten haben. dahingehend abzuändern, dass die fett formatierte Passage ersatzlos gestrichen werden soll, woraus sich folgende Formulierung ergibt: § 61 Abs 1 UG NEU Das Rektorat hat nach Anhörung des Senates für jedes Semester die allgemeine Zulassungsfrist festzulegen. Dies ist der Zeitraum, in dem die Anträge auf Zulassung einzubringen und Studierende weiters den Studienbeitrag zu entrichten haben.

Es ergeht der Vorschlag, dass § 61 Abs 3 UG gestrichen wird, damit die allgemeine Zulassungsfrist für alle Studienwerberinnen und Studienwerber zur Anwendung kommt und § 61 Abs 1 UG wie oben zitiert angepasst wird.

- Personengruppenverordnung 2014 (§ 1 PersGV 2014)
Gem § 61 Abs 3 Z 4 UG, gilt für Angehörige folgender Personengruppen die allgemeine Zulassungsfrist gem § 61 Abs. 1 UG:
Z 3 Personen, die entweder selbst wenigstens fünf zusammenhängende Jahre unmittelbar vor der erstmaligen Antragstellung auf Zulassung zu einem Studium an der jeweiligen Universität in Österreich den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich hatten oder die mindestens eine gesetzliche Unterhaltspflichtige oder einen gesetzlichen Unterhaltspflichtigen haben, bei der oder bei dem dies der Fall ist.

Es ergeht der Vorschlag, die Ziffer 3 des oben zitierten Paragraphen auf die Formulierung der am 31. Dezember 2013 außer Kraft getretenen Personengruppenverordnung wie folgt abzuändern:

„Personen, die entweder selbst wenigstens fünf zusammenhängende Jahre unmittelbar vor der Antragstellung auf Zulassung den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich hatten oder die mindestens eine gesetzliche Unterhaltspflichtige oder einen gesetzlichen Unterhaltspflichtigen haben, bei der oder bei dem dies der Fall ist.“

- Bachelorarbeiten – wissenschaftliche Arbeiten (§ 51 Abs2 Z7 UG, § 3 Abs2 Z6 FHStG und § 35 Z12 HG)
Derzeit sind Bachelorarbeiten gem § 51 Abs 2 Z 7 UG, im Bachelorstudium im Rahmen von Lehrveranstaltungen anzufertigende eigenständige schriftliche oder künstlerische Arbeiten (ähnlich geregelt in § 3 Abs 2 Z 6 FHStG und § 35 Z 12 HG). Der Vergleich im europäischen Hochschulraum zeigt, dass Bachelorarbeiten in anderen europäischen Ländern durchwegs als wissenschaftliche Arbeiten qualifiziert werden.

Es ergeht der Vorschlag, dass in den oben zitierten Hochschul-Materiengesetzen Bachelorarbeiten explizit als wissenschaftliche Arbeiten qualifiziert werden sollen.

- Gesamtabchlussnote auf Abschlusszeugnissen
Einige Studienfächer an deutschen hochschulischen Bildungseinrichtungen sind zugangsgeregelt. Im Zuge des Aufnahmeverfahrens zum Studium wird unter anderem

eine Gesamtabchlussnote von vorangegangenen Studien (BA-Abschlusses) herangezogen. Das Ausweisen einer Gesamtabchlussnote ist derzeit in den österreichischen Hochschul-Materiengesetzen nicht vorgesehen.

Für eine verbesserte Durchlässigkeit zwischen den europäischen hochschulischen Bildungseinrichtungen ergeht daher der Vorschlag, dass auf dem Diploma Supplement eine solche Gesamtnote (entweder mit unterschiedlicher Gewichtung bestimmter Leistungen oder einer Durchschnittsnote) ausgewiesen werden soll.

2017 8

- **Anerkennung von Prüfungen § 78 UG, § 56 HG, § 12 FHStG**
Gemäß § 78 UG sind positiv beurteilte Prüfungen an öffentlichen Universitäten, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind, vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organen bescheidmäßig anzuerkennen. Laut Erläuterungen zum UG kann davon ausgegangen werden, dass die Gleichwertigkeit auf jeden Fall dann vorliegt, wenn eine Prüfung für ein inhaltlich gleich orientiertes Studium an einer anderen Bildungseinrichtung abgelegt worden ist und die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte der im Curriculum vorgesehenen Prüfung entspricht oder nur gering abweicht. Bei der Überprüfung der Gleichwertigkeit ist der Umfang der Prüfungsanforderungen und auf den Inhalt abzustellen sowie in welcher Art und Weise die Kontrolle der Kenntnisse vorgenommen wird. Auch gemäß § 56 HG sind positiv beurteilte Prüfungen auf Antrag, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind, vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ bescheidmäßig anzuerkennen.

Gemäß § 12 FHStG ist bezüglich der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse gilt das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung. Die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltungen ist auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit sind positiv absolvierte Prüfungen anzuerkennen. Den zitierten gesetzlichen Grundlagen ist gemein, dass bei der Anerkennung positiv absolvierter Leistungen auf die Gleichwertigkeit abzustellen ist.

Im Lissabonner Anerkennungsübereinkommen ist bei der Anerkennung von positiv absolvierten Leistungen auf den nicht wesentlichen Unterschied einzugehen. Im Regierungsprogramm 2017-2022 wird die effektive Umsetzung der Prinzipien des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens sowie Abkehr von zu kleinteiligen und zu detaillierten Prüfungen von Gleichwertigkeiten als eine der Zielvorhaben für diese Legislaturperiode formuliert.

Es ergeht der Vorschlag, dass die zitierten gesetzlichen Grundlagen an das Lissabonner Anerkennungsübereinkommen angenähert werden und damit dem im Regierungsprogramm verankerten Vorhaben entsprochen wird.

- **Besondere Universitätsreife (§ 65 UG)**
Gemäß § 65 Abs 2 UG haben Studienwerberinnen und Studienwerber mit einer anderen Staatsangehörigkeit als der eines EU- oder EWR-Staates und Studienwerberinnen und Studienwerber, denen Österreich nicht auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsangehörigen über die Regelung des Abs 1 hinaus die Erfüllung der studienspezifischen Zulassungsvoraussetzungen einschließlich des Rechts zur

unmittelbaren Zulassung zum Studium nachzuweisen, die im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, bestehen. Der Nachweis eines Studienplatzes ist nicht zu fordern. Die Formulierung „die Erfüllung der studienspezifischen Zulassungsvoraussetzungen einschließlich des Rechts zur unmittelbaren Zulassung zum Studium nachzuweisen“ steht in unklarem Verhältnis zum zweiten Satz dieser Gesetzespassage, der eindeutig festhält, dass der Nachweis eines Studienplatzes nicht zu fordern ist. Die Praxis zeigte, dass in der Regel im Rahmen der unmittelbaren Zulassung ein Studienplatz nachgewiesen werden muss (notwendige Aufnahmeverfahren, etc.).

Es ergeht der Vorschlag, dass ein Nachweis, dass das angestrebte Studium auch im Ausstellungsstaat der Urkunde der allgemeinen Universitätsreife aufgenommen werden kann, für eine Zulassung ausreicht und damit von der Verpflichtung eines Studienplatznachweises und der damit verbundenen unmittelbaren Zulassung abgesehen wird.

- Nichterreichen der festgelegten Anzahl an Studienwerber/inne/n bei Aufnahmeverfahren an öffentlichen Universitäten, die für dieses Studium registriert sind (§ 71c Abs 5 UG, ab 1. Mai 2019 § 71b Abs 6 UG)
Gemäß derzeitigem § 71c Abs 5 UG darf ein Aufnahme- bzw. Auswahlverfahren in den in § 71c Abs 2 UG derzeit genannten Studien an öffentlichen Universitäten wie Architektur und Städteplanung, Biologie und Biochemie, Publizistik und Kommunikationswissenschaft, Informatik, Pharmazie, Wirtschaftswissenschaft etc. nur dann durchgeführt werden, wenn die Anzahl der im Rahmen des Aufnahme- bzw. Auswahlverfahrens im Vorfeld an der betreffenden öffentlichen Universität registrierten Studienwerberinnen und Studienwerber die Anzahl der in den Leistungsvereinbarungen festgelegten Anzahl an Studienplätzen übersteigt. Andernfalls sind alle Bewerberinnen und Bewerber an dieser öffentlichen Universität zum betreffenden Studium zuzulassen. Darüber hinaus sind auch noch alle jene Bewerberinnen und Bewerber bis zum Erreichen der festgelegten Anzahl an Studienplätzen für dieses Studium zuzulassen, die für ein entsprechendes Studium an einer anderen öffentlichen Universität registriert sind.

Studieninteressentinnen und –interessenten, die für das betreffende Studium an keiner öffentlichen Universität registriert sind, können somit keine Zulassung erlangen.

Dies auch dann, wenn die festgelegte Anzahl an Studienplätzen auch durch Studienwerberinnen und Studienwerber, welche an einer anderen öffentlichen Universität registriert sind, nicht erreicht wird. Dies stellt eine erhebliche Hürde für all jene Studieninteressierte dar, die trotz formal freier Studienplätze, (die in der Leistungsvereinbarung vorgesehen und eingerechnet sind) keinen Studienplatz mehr erhalten und damit mindestens ein Jahr Wartefrist haben.

Es ergeht der Vorschlag, dass, sofern die Anzahl an festgelegten Studienplätzen an öffentlichen Universitäten auch durch Studienwerberinnen und Studienwerber, die an einer anderen öffentlichen Universität registriert sind, nicht erreicht wird (§ 71c Abs 5 letzter Satz UG), auch Studieninteressierte ohne Registrierung an einer anderen öffentlichen Universität bis zum Erreichen der festgelegten Anzahl an Studienplätzen zugelassen werden können.

- Veröffentlichung von Ausbildungsverträgen an Fachhochschulen und Privatuniversitäten
Gemäß § 10 Abs 3 Z 10 FHStG haben Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen in den Satzungen unter anderem die Studien- und Prüfungsordnung zu veröffentlichen.

Es ergeht der Vorschlag, dass auch Ausbildungsverträge im Wortlaut, sofern divergierend für jeden einzelnen Studiengang, von den Erhaltern der Fachhochschul-Studiengänge entsprechend zu veröffentlichen sind. Analog wird eine gesetzliche Verankerung der Veröffentlichungspflicht der Ausbildungsverträge auch für den Sektor der Privatuniversitäten vorgeschlagen.

- Zweite Instanz an Fachhochschulen bei Rechtsschutz bei Prüfungen (§ 21 FHStG)

Sofern Prüfungen an Fachhochschulen von der Studiengangsleitung selbst abgenommen worden sind, ist die Beschwerde wegen Mangel der Durchführung der Prüfung nur an das Kollegium möglich. Damit ist den betroffenen Studierenden eine weitere Beschwerde im Sinne des § 10 Abs 3 Zi 11 FHStG nicht möglich.

Es ergeht der Vorschlag, in den jeweiligen Satzungen entsprechende Vorkehrungen zur Gewährleistung eines internen zweistufigen Instanzenzuges auch für oberwähnte Fälle zu treffen.

- Studierende österreichischer Hochschulinstitutionen an Standorten in Drittstaaten und deren Teilnahme an Wahlen der Österreichischen Hochschul_innenschaft (§ 47 HSG 2014)

Aus den Erkenntnissen der am 6. April 2018 von der Ombudsstelle für Studierende und der Sigmund-Freud-Universität Wien abgehaltenen Fachtagung „Ausländische Durchführungsstandorte von österreichischen Privatuniversitäten: Cui bono? Erste Erfahrungen“ wird im Bezug auf die Teilnahme an Wahlen der Österreichischen Hochschul_innenschaft von Studierenden an Standorten in Drittstaaten vorgeschlagen, die Durchführung von Wahlen der österreichischen Hochschulinnen- und Hochschülerschaft an ausländischen Durchführungsstandorten österreichischer Bildungseinrichtungen in Drittstaaten zu evaluieren und im HSG 2014 ab den ÖH-Wahlen 2021 allfällige Adaptierungen in eventu vorzunehmen.

- Psychologische Studierendenberatung auch für Studierende an Pädagogischen Hochschulen (§ 68a StudFG)

Die psychologische Studierendenberatung kann gemäß § 68a Abs 1 StudFG an jedem Hochschulstandort für Studierende von Universitäten, Privatuniversitäten, Theologischen Lehranstalten und Fachhochschul-Studiengängen geschaffen werden.

Aufgrund der Änderungen der PädagogInnenbildung und der Implementierung eines gemeinsamen Studienrechtes für Lehramtsstudien im UG und HG wird vorgeschlagen, dass die Pädagogischen Hochschulen in die genannte Bestimmung aufgenommen werden.

- Klarstellung des Nachweises der allgemeinen Universitätsreife (UBVO 1998)

In der UBVO 1998 ist geregelt, welche Zusatzprüfungen für welche Studienrichtungen zu absolvieren sind. Aktuelle Anliegen bei der Ombudsstelle für Studierende aus dem Berichtszeitraum zeigen, dass eine Diskrepanz beim Nachweis der allgemeinen Universitätsreife entweder durch ein Reifeprüfungszeugnis oder durch den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums besteht.

Das BVwG hat in einem Erkenntnis vom 22. Februar 2018 festgestellt, dass dem Willen des historischen Gesetzgebers entnommen werden könne, dass der Nachweis der besonderen Universitätsreife gemäß der UBVO 1998 für alle Studienwerberinnen und –werber in gleicher Weise, ungeachtet des Nachweises der allgemeinen Universitätsreife, anzuwenden ist.

Um eine einheitliche Vorgehensweise der Universitäten sicher zu stellen, ergeht der

Vorschlag, die UBVO 1998 dahingehend zu gestalten, welche Nachweise der allgemeinen Universitätsreife die Erfüllungen der UBVO bedingen.

- **Mobilitätsstipendien:** Ausweitung auf post-Brexit-Großbritannien (§ 56d Abs 1 und 5 StudFG)

Gemäß § 56d Abs 1 StudFG dienen Mobilitätsstipendien der Unterstützung von Studien, die zur Gänze an anerkannten Universitäten, Fachhochschulen oder Pädagogischen Hochschulen außerhalb Österreichs in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz betrieben werden.

Es ergeht der Vorschlag, dass eine gesetzliche Ausweitung der Mobilitätsstipendien post Brexit auf das Vereinigte Königreich Großbritannien erfolgt.

- **Patentanwaltgesetz:** Anpassung der Eligibilitätskriterien für Patentanwältinnen und Patentanwälte an die „Bologna-Studienarchitektur“ (§ 2 Abs 1 Z d Patentanwaltgesetz)
Aufgrund eines Anliegens einer studierenden Person mit einem FH-Abschluss schlägt die Ombudsstelle für Studierende (abermals) vor, die in § 2 Abs 1 Z d Patentanwaltgesetz normierte Eintragung in die Liste der Patentanwälte (und Patentanwältinnen), die ua an den Nachweis der Erfüllung der Vollendung insgesamt mindestens fünfjähriger Studien an einer inländischen Universität oder gleichwertige Studien an einer Universität im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die ein Gebiet der Technik oder der Naturwissenschaften zum Gegenstand haben, oder an eine Nostrifizierung entsprechender ausländischer akademischer Grade gebunden ist, angesichts der Implementierung des „Bologna-System“ sowohl die Durchlässigkeit zwischen den Hochschulsektoren als auch differenzierterer Ausbildungsverläufe und akademische Abschlüsse fachlich entsprechende Absolventinnen und Absolventen auch von Fachhochschulen und Privatuniversitäten für die Funktion eines Patentanwaltes bzw. einer Patentanwältin eligibel zu machen.

Es ergeht daher abermals der Vorschlag, auch die Abschlüsse facheinschlägiger fünfjähriger Fachhochschul- und Privatuniversitäten-Studien in die Eligibilitätskriterien iSd Patentanwaltgesetzes im Zuge der bevorstehenden Gesetzes - Novelle (Herbst/Winter 2018 / 19) aufzunehmen.

2018 / 19

- **Anerkennung von Prüfungen § 78 UG, § 56 HG, § 12 FHStG**
Mit 33 Anliegen im Tätigkeitsbericht 2018/19 ist das Thema Anerkennung wieder unter den zehn häufigsten Themen der Anliegen, die an die Ombudsstelle für Studierende herangetragen wurden.

Gemäß § 78 UG sind positiv beurteilte Prüfungen an öffentlichen Universitäten, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind, vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organen bescheidmäßig anzuerkennen. Laut Erläuterungen zum UG kann davon ausgegangen werden, dass die Gleichwertigkeit auf jeden Fall dann vorliegt, wenn eine Prüfung für ein inhaltlich gleich orientiertes Studium an einer anderen Bildungseinrichtung abgelegt worden ist und die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte der im Curriculum vorgesehenen Prüfung entspricht oder nur gering abweicht. Bei der Überprüfung der Gleichwertigkeit ist auf den Umfang der Prüfungsanforderungen und auf den Inhalt abzustellen sowie in welcher Art und Weise die Kontrolle der Kenntnisse vorgenommen wird.

Auch gemäß § 56 HG sind positiv beurteilte Prüfungen auf Antrag, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind, vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ bescheidmäßig anzuerkennen.

Gemäß § 12 FHStG gilt bezüglich der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung. Die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltungen ist auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit sind positiv absolvierte Prüfungen anzuerkennen. Den zitierten gesetzlichen Grundlagen ist gemein, dass bei der Anerkennung positiv absolvierter Leistungen auf die Gleichwertigkeit abzustellen ist.

Im Lissabonner Anerkennungsübereinkommen ist bei der Anerkennung von positiv absolvierten Leistungen auf den nicht wesentlichen Unterschied einzugehen. Die effektive Umsetzung der Prinzipien des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens sowie Abkehr von zu kleinteiligen und zu detaillierten Prüfungen von Gleichwertigkeiten als eine der Zielvorhaben für diese Legislaturperiode wird formuliert.

Es ergeht der Vorschlag, dass die zitierten gesetzlichen Grundlagen an das Lissabonner Anerkennungsübereinkommen angenähert werden. Es wird weiter vorgeschlagen, dass die notwendigen Unterlagen zur Anerkennung von den Studierenden bei Antragstellung eingebracht werden sollen.

Die Leistungen, welche vor Studienbeginn erbracht worden sind, sollen bereits mit der Zulassung, spätestens jedoch bis zum Ende des ersten Semesters für eine diesbezügliche Anerkennung eingebracht werden. Die Anerkennung non-formaler Kenntnisse auch im universitären Bereich wird - verbunden mit einer „in situ“ Überprüfungsöglichkeit durch die zuständigen Organe, an der jeweiligen Universität - vorgeschlagen.

- Ghostwriting (keinen konkreten Paragraphen betreffend)

Es ergeht der Vorschlag, dass der Gesetzgeber den öffentlichen Universitäten und pädagogischen Hochschulen bei nachweislichem Ghostwriting, dh. wenn eine Studierende oder ein Studierender jemand anderen damit beauftragt, entgeltlich oder unentgeltlich eine akademische Arbeit für sie oder ihn zu schreiben, die sie oder er danach im Rahmen ihres oder seines Studiums für die Erreichung von Prüfungsleistungen vorlegt, ermöglicht, diese Studierende oder diesen Studierenden bescheidmäßig vom Studium auszuschließen. Weiters wird vorgeschlagen eine Verwaltungsstrafe für die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer, also die Ghostwriterin oder den Ghostwriter, vorzuschreiben.

- Erlöschen der Zulassung gemäß § 68 Abs 1 Z 8 UG

Gemäß § 68 Abs 1 Z 8 UG können Studierende an öffentlichen Universitäten vom Rektorat durch Bescheid vom Studium ausgeschlossen werden, wenn aufgrund einer Handlung oder von Handlungen des oder der Studierenden, die eine dauerhafte oder schwerwiegende Gefährdung anderer Universitätsangehöriger oder Dritter im Rahmen des Studiums darstellt oder darstellen, wobei Näheres in der Satzung zu regeln ist.

Diese Regelung wurde im Rahmen der Veranstaltung der Ombudsstelle für Studierende zum Thema Bedrohungsmanagement im Juni 2019 an der Universität für Bodenkultur in einem der Arbeitskreise eingehend analysiert und diskutiert. Vor allem geht es um die praktische Durchführung. Eine bescheidmäßige Erledigung des Ausschlusses bedarf eines ordentlichen Parteiengehörs und kann sohin nicht unverzüglich erfolgen. Bei einer schwerwiegenden Gefährdung wird dies unter Umständen notwendig und zweckmäßig

sein. Es ist diese Regelung aus der Sicht der Ombudsstelle für Studierende gemeinsam mit dem Hausverbot der jeweiligen Universität in Verbindung zu sehen, welches bei einer akuten Gefährdungssituation sofortige Wirkung entfaltet. Eine Bestimmung des Ausschlusses aus dem Studium erscheint als sinnvoll und durchaus notwendig. Aus der derzeitigen Formulierung geht nicht eindeutig hervor, ob eine nähere Bestimmung der Regelung in der Satzung zwingend notwendig ist, um den Ausschluss aus dem Studium durch Bescheid aussprechen zu können.

Es ergeht daher der Vorschlag den letzten Satz des § 68 Abs 1 Z 8 UG dahingehend abzuändern, dass Näheres in der Satzung geregelt werden kann.

- Statistische Erhebung anlässlich der Aufnahme (Anmeldung bzw. Zulassung) Studierender

Gemäß § 27 Abs 4 UHSBV können postsekundäre Bildungseinrichtungen bei Studien mit einem Eignungs- oder Aufnahmeverfahren die Erhebung der Daten von Studienwerberinnen und Studienwerbern bereits im Zuge der erstmaligen verbindlichen Anmeldung zu einem Eignungs- oder Aufnahmeverfahren vornehmen. Dabei sind zusätzlich folgende Merkmale zu erheben: Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Art der Hochschulzugangsberechtigung sowie Studienkennung des angestrebten Studiums bzw. im Falle von Fachhochschulen weiters die Studiengangskennzahl und die Organisationsform.

Es wird vorgeschlagen, dass dieser Absatz dahingehend abgeändert wird, dass postsekundäre Bildungseinrichtungen die Erhebung von Daten von Studienwerberinnen und Studienwerbern bereits bei erstmaliger verbindlicher Anmeldung zu einem Eignungs- oder Aufnahmeverfahren vornehmen müssen.

- Besondere Universitätsreife (§ 65 UG)

Gemäß § 65 Abs 2 UG haben Studienwerberinnen und Studienwerber mit einer anderen Staatsangehörigkeit als der eines EU- oder EWR-Staates und Studienwerberinnen und Studienwerber, denen Österreich nicht auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsangehörigen über die Regelung des Abs 1 hinaus die Erfüllung der studienspezifischen Zulassungsvoraussetzungen einschließlich des Rechts zur unmittelbaren Zulassung zum Studium nachzuweisen, die im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, bestehen. Der Nachweis eines Studienplatzes ist nicht zu fordern. Die Formulierung „die Erfüllung der studienspezifischen Zulassungsvoraussetzungen einschließlich des Rechts zur unmittelbaren Zulassung zum Studium nachzuweisen“ steht in unklarem Verhältnis zum zweiten Satz dieser Gesetzespassage, der eindeutig festhält, dass der Nachweis eines Studienplatzes nicht zu fordern ist. Die Praxis zeigte, dass in der Regel im Rahmen der unmittelbaren Zulassung ein Studienplatz nachgewiesen werden muss (notwendige Aufnahmeverfahren, etc.).

Es ergeht der Vorschlag, den Nachweis der besonderen Universitätsreife aus dem Universitätsgesetz 2002 zu streichen.

- Wiederholung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter an Fachhochschulen § 18 Abs 2 FHStG

Gemäß § 18 Abs 2 FHStG ist Studierenden bei negativer Beurteilung der Leistungsbeurteilungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der geforderten Leistungsnachweise (1. Wiederholung) einzuräumen. Eine erneute negative Beurteilung

dieser Leistungen bewirkt automatisch eine kommissionelle Prüfung (2. Wiederholung). In die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter fließen die Beurteilungen von verschiedenen Leistungen (mündliche Mitarbeit, schriftliche Prüfungsleistungen, Essays etc.) ein. Die Regelungen über die Wiederholungsmöglichkeiten lassen nicht erkennen, ob diese in einem Prüfungsakt zu erfolgen hat oder die verschiedenen beurteilungsrelevanten Leistungen hintereinander zu erbringen sind.

Es ergeht der Vorschlag, diese Bestimmung im FHStG zu konkretisieren.

- Studienbeitrag bei Mehrfachstudien an einer Fachhochschule § 2 Abs 2 FHStG
Gemäß § 2 Abs 2 FHStG sind die Erhalter berechtigt, von ordentlichen Studierenden einen Studienbeitrag in Höhe von höchstens € 363,36 je Semester einzuheben. Unter Beachtung des derzeitigen Finanzierungsmodells der Fachhochschulstudien, welches auf die Förderung von Studienplätzen in einem solchen gerichtet ist, ist die Bestimmung auf den einzelnen Studiengang zu beziehen. Es ist davon auszugehen, dass diese Regelung auf Studierende pro Studiengang bei verschiedenen Erhaltern abzielt. Für den seltenen Fall, dass ein Studierender / eine Studierende bei einem Erhalter gleichzeitig mehrere Studien absolviert, ist der Studienbeitrag für jeden Studiengang einzuheben.

Aufgrund der unkonkreten Aussage des Gesetzgebers und der Interpretation durch das Finanzierungsmodell wird vorgeschlagen, die gesetzliche Regelung deutlicher auszuformulieren, ob der Studienbeitrag nur einmal von einem bzw. von einer Studierenden von höchstens € 363,36 pro Semester zu entrichten ist oder ob dieser Betrag pro Studierender bzw. Studierendem und pro Studiengang zu berechnen ist.

- Veröffentlichung von Ausbildungsverträgen an Fachhochschulen und Privatuniversitäten
Gemäß § 10 Abs 3 Z 10 FHStG haben Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen in den Satzungen unter anderem die Studien- und Prüfungsordnung zu veröffentlichen.

Es ergeht der Vorschlag, dass im Sinne des Transparenzgebotes für Konsumentinnen und Konsumenten Ausbildungsverträge im Wortlaut, sofern divergierend für jeden einzelnen Studiengang, von den Erhaltern der Fachhochschul-Studiengänge entsprechend zu veröffentlichen sind. Analog wird eine gesetzliche Verankerung der Veröffentlichungspflicht der Ausbildungsverträge auch für den Sektor der Privatuniversitäten vorgeschlagen.

- Gesamtabchlussnote auf Abschlusszeugnissen § 7 UHSBV
Seit 1. Juli 2019 ist die Universitäts-, Hochschulstatistik und Bildungsdokumentationsverordnung (UHSBV) in Kraft. Gemäß § 7 Abs 1 der genannten Verordnung ist auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen eines ordentlichen Studiums bei Nachweis einer im Ausland erforderlichen Gesamtnote eine Bestätigung über eine nach ECTS-Anrechnungspunkten gewichtete Gesamtnote auszustellen. Die nach ECTS-Anrechnungspunkten gewichtete Gesamtnote ist als ganzzahlige Note auszuweisen, wobei die Gesamtnote aufzurunden ist, wenn das Berechnungsergebnis in der Zehntelstelle einen Wert größer als 5 hat. Aufgrund unterschiedlicher Zulassungsvoraussetzungen an deutschen Universitäten für weiterführende Studien wurde an die Ombudsstelle für Studierende herangetragen, dass eine Rundung auf eine Gesamtnote zu negativen Reihungen führen kann.

Es ergeht der Vorschlag, die UHSBV dahingehend zu ändern, dass der Notendurchschnitt nicht auf eine ganzzahlige Gesamtnote zu runden ist, sondern analog zu Abs. 2 auf

zwei Kommanachstellen, nach einer ECTS-Anrechnungspunkte gewichteten Berechnung, auszustellen ist.